



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-5895**

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Florian Salzburger, BA/BeKlappe 1461** Innsbruck, 15.11.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(36. KFG-Novelle)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.10.2018
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der 36. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Ziele dieses Entwurfes sind die Verhinderung einer Erschleichung von Duplikaten von Fahrzeuggenehmigungs-Dokumenten, die Verhinderung bzw. eine geplante Erschwerung von Fahrzeugmanipulationen, die in weiterer Folge zu einer Verschlechterung des Umweltverhaltens der betroffenen Fahrzeuge führen und die Ermöglichung mehrerer Fahrschulbewilligungen pro Person.

Zu § 30 „Genehmigungsdatenbank“:

Grundsätzlich ist bei Verlust eines Typenscheines eine Zustimmungserklärung jener Behörde einzuholen, in deren Zuständigkeitsgebiet das Fahrzeug zugelassen war bzw. zugelassen ist. Sämtliche Zulassungsdatensätze für Fahrzeuge, welche über einen längeren Zeitraum nicht angemeldet waren, werden entfernt. Das Problem hierbei: Gibt es für ein nicht zugelassenes Fahrzeug keinen Zulassungsdatensatz, ist auch es nicht möglich, mangels Behördenzuständigkeit, eine Zustimmungserklärung zu erlangen. In weiterer Folge muss somit ein Einzelgenehmigungsverfahren vorgenommen werden. Um diesen Prozess zu vereinfachen wird die Zustimmungserklärung an den Wohnort des

Besitzers gebunden und die damit verbundene Zustimmungserklärung der zuständigen Wohnsitzbehörde auferlegt.

Außerdem soll durch eine Abfrage des Typenscheinaustellers bei der eingerichteten Datenbank abgeklärt werden, ob für das angefragte Fahrzeug das Originaldokument zur Sicherstellung hinterlegt ist. Sollte dies so sein, bestehe kein Grund ein Duplikat auszustellen, da bereits das Originaldokument vorhanden ist. Eine Duplikatausstellung soll nur dann vorgenommen werden, wenn bei einer Datenbankanfrage eine Unbedenklichkeit bestätigt worden ist. Ist diese jedoch nicht gegeben so muss sich der Antragsteller selbst um die Klärung des Sachverhaltes bei der Clearingstelle der Datenbank bemühen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der gestiegenen Anzahl an Betrugsfällen durch Mehrfachbelehrung von Fahrzeugen durchaus sinnvoll und wird daher begrüßt

Zu 33 § „Änderungen an einzelnen Fahrzeugen“:

Mit der neu vorgeschlagenen Fassung § 33 Abs. 6a, sollen die Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen von Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Hinblick auf das Emissionsverhalten herabgesetzt werden können, für unzulässig erklärt werden. Dieser Schritt ist im Sinne der Umwelt und den Menschen selbstverständlich positiv. Hinsichtlich der Veränderung von wesentlichen technischen Merkmalen und der damit verbundenen Einholung eines Gutachten von einem bestellten Sachverständigen ist für Arbeiterkammer Tirol nicht abschließend geklärt, wer die Kosten für die Heranziehung dieses Sachverständigen trägt. Außerdem bestehen hinsichtlich der Kosten bzw. der Gebühren zwischen amtlichen- und nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren deutliche Unterschiede.

In § 52 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist vorgesehen, falls die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig werden sollte, dass die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen beizuziehen sind. Nur wenn solche nicht zur Verfügung stehen, kann auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen werden. Hier sollte in diesem Zusammenhang jedoch klar geregelt werden, welche Kosten von den jeweiligen Parteien des Verfahrens zu tragen sind bzw. es sollte ein klarer Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 53 a ff iVm. §§ 75 ff AVG oder einschlägigen Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 bzw. der jeweiligen spezifischen Verwaltungsabgabenverordnungen der einzelnen Bundesländer gegeben sein.

Speziell bei Lastkraftwagen, welche gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) unter Kraftfahrzeuge fallen, kommt es nicht selten vor, dass neben der Manipulation von Tachographen auch die emissionsmindernden Einrichtungen deaktiviert werden. Eine Veränderung bzw. Deaktivierung des digitalen Kontrollgeräts – für die

Aufzeichnung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten – setzt Sicherheitssysteme wie beispielsweise das Antiblockiersystem (ABS) in den LKW außer Kraft und gefährdet dadurch sämtliche Verkehrsteilnehmer. Mit der Außerkraftsetzung von emissionsreduzierenden Einrichtungen wird eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens billigend in Kauf genommen und in weiterer Folge die Umwelt stark belastet. Wenn bereits eine technische Veränderung von Seiten der ausführenden Exekutive speziell bei Lastkraftwagen festgestellt wurde, wäre es im Sinne der Vollständigkeit ratsam eine komplette Überprüfung vorzunehmen, da hier die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass mehrere Manipulationen am Fahrzeug vorgenommen wurden. Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen von Kraftfahrzeugen sowie das Inverkehrbringen von solchen Abschaltvorrichtungen als unzulässig zu erklären wird als sinnvoll und auch als dringend notwendig erachtet.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt die 36. KFG-Novelle zur Kenntnis. Jedoch sind aus unserer Sicht die angeführten Bedenken noch abklärungsbedürftig. Es ist unbedingt notwendig, dass in diesem wichtigen Bereich eine Rechtssicherheit gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)